



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Soziale Einrichtungen

Schaffhauserstrasse 78
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 88
soe@sa.zh.ch
www.sozialamt.zh.ch

Richtlinien des Kantonalen Sozialamts zur Rechnungslegung von suchttherapeutischen Einrichtungen

Gültig ab 1.1.2021

Inhalt

1. Gegenstand dieser Richtlinien	2
2. Grundlagen	2
3. Anwendungs- und Geltungsbereich	2
4. Kontenplan	2
5. Kostenrechnung	3
5.1. Grundsätze	3
5.2. Produktdefinitionen	3
6. Spezifische Vorgaben zur Rechnungslegung	4
6.1. Geltungsbereich	4
6.2. Bestimmungen	4
a) Jahresabschluss	4
b) Sachanlagen und immaterielle Werte	4
c) Abschreibungen	4
d) Schwankungsfonds	4
e) Fondskapital (vgl. Swiss GAAP FER 21, insbes. Ziffer 7, 8, 18)	5
f) Revision (vgl. Art. 727a – 730c OR, Art. 69b ZGB, Revisionsaufsichtsgesetz RAG)	5
g) Konsolidierungspflicht (vgl. Swiss GAAP FER 21, insbes. Ziffer 2 und Swiss GAAP FER 30)	6
h) Zeitliche Abgrenzung (vgl. Swiss GAAP FER 21 Rahmenkonzept Ziffer 11)	6
i) Spenden (vgl. Swiss GAAP FER 21 insbes. Ziffer 11-13, 22-23)	6



1. Gegenstand dieser Richtlinien

Diese Richtlinien regeln Fragen zur Rechnungslegung und machen Vorgaben zur Darstellung der Jahresrechnung im Revisionsbericht von suchtherapeutischen Einrichtungen mit kantonaler Bewilligung und Beitragsberechtigung.

2. Grundlagen

Vorliegende Richtlinien stützen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 14. Juni 1981 und beruhen auf der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Als Ergänzung zu diesen Richtlinien gelten die aktuellen Vorgaben im Kontenrahmen und in der Kostenrechnung für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA. Als Rechnungslegungsstandard gelten die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER.

3. Anwendungs- und Geltungsbereich¹

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Sämtliche suchtherapeutischen Einrichtungen mit kantonaler Bewilligung wenden den Kontenplan CURAVIVA IVSE (Kapitel 4) an.
- Beitragsberechtigte suchtherapeutische Einrichtungen mit mehr als einer Leistung (Dienstleistung oder Produkt)² führen eine Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE. Die Kosten und Erträge für den Suchtbereich müssen klar von den übrigen Kosten und Erträgen der Einrichtung abgetrennt werden.
- Alle suchtherapeutischen Einrichtungen wenden zumindest die spezifischen Vorgaben zur Rechnungslegung in Anlehnung an Swiss GAAP FER an (Kapitel 6).
- Grosse beitragsberechtigte Organisationen wenden das gesamte Swiss GAAP FER Regelwerk an. Die Definition grosser Organisationen richtet sich nach Swiss GAAP FER (siehe auch Abschnitt 6.2 f).

4. Kontenplan

In Bilanz und Erfolgsrechnung ist der Kontenplan CURAVIVA IVSE anzuwenden.

Institutionen des öffentlichen Rechts mit eigenem Kontenrahmen überführen ihre Rechnung in den Kontenplan CURAVIVA IVSE und führen eine Kostenrechnung in Anlehnung an die Kostenrechnung CURAVIVA IVSE, falls sie über mehr als ein Produkt verfügen.

Die Richtigkeit der Werte in Bilanz und Erfolgsrechnung nach Kontenplan CURAVIVA IVSE muss von der Revision überprüft und bestätigt werden. Speziell ist das Bruttoprinzip zu beachten, Aktiven und Passiven bzw. Aufwände und Erträge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

¹ Anhang 1 zeigt die Minimalanforderungen an die Rechnungslegung in einer Übersicht.

² Mehr zu Produkten in Kapitel 5 (Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE).



Individuelle Auslagen der betreuten Personen, beispielsweise für Kleider, Taschengeld ohne Gegenleistung, private Freizeitaktivitäten, Fahrten und Reisen, sind nicht Bestandteil des kantonalen Rechnungskreises.

5. Kostenrechnung

5.1. Grundsätze

Die Kostenrechnung richtet sich wo möglich und sinnvoll nach den Vorgaben der Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE (CURAVIVA). Bei der Führung einer Kostenrechnung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Kostenrechnung wird als Vollkostenrechnung geführt.
2. Die Kostenrechnung entspricht den periodengerechten Werten der Erfolgsrechnung.
3. In der Kostenrechnung werden Kosten und Erlöse nach dem Verursacherprinzip abgebildet und auf die Produkte umgelegt.

In der Kostenrechnung werden die anrechenbaren Kosten und Erlöse für einzelne Haupt- oder Nebenprodukte erfasst. Dies ermöglicht die Unterscheidung zwischen anrechenbarem und nicht anrechenbarem Erfolg.

5.2. Produktdefinitionen

Bei den Produkten unterscheiden wir zwischen Haupt- und Nebenprodukten. Als Hauptprodukte gelten die untenstehenden Angebote, sofern sie im Suchtbereich angeboten werden. Alle anderen Angebote gelten als Nebenprodukte.

Grundsätzlich werden mindestens folgende Hauptprodukte ausgewiesen:

- Wohnheim mit Tagesstruktur
- Wohnheim ohne Tagesstruktur
- Aussenwohngruppe mit Tagesstruktur
- Aussenwohngruppe ohne Tagesstruktur

Die Hauptprodukte sind in der Leistungsvereinbarung aufgeführt.

Ein-Produkt-Institutionen sind solche ohne substantielle Nebenprodukte. Diese Einrichtungen sind nicht verpflichtet, eine Kostenrechnung zu führen. Alle anderen Einrichtungen sind Mehrprodukt-Institutionen.

Angebote ausserhalb des Suchtbereichs oder nicht beitragsberechtigende Leistungen an andere Betreute müssen als Nebenprodukt geführt werden. Dies bedeutet, dass diese mittels Kostenrechnung von den Hauptprodukten abzugrenzen sind, da für sie keine Beiträge des Kantons ausgerichtet werden.



6. Spezifische Vorgaben zur Rechnungslegung

6.1. Geltungsbereich

Beitragsberechtigte Institutionen halten sich an alle Bestimmungen in Kapitel 6.2 .

6.2. Bestimmungen

a) Jahresabschluss

Für ein Kalenderjahr werden Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang erstellt sowie die Veränderung des Fonds- und Organisationskapitals ausgewiesen. Die Darstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung entspricht den Kontennummern und -bezeichnungen gemäss Kontenplan CURAVIVA IVSE.

b) Sachanlagen und immaterielle Werte

Alle Organisationen führen ein Anlageinventar und einen Anlagespiegel (siehe Swiss GAAP FER 18, Ziffer 16 und Swiss GAAP FER 10, Ziffer 13) einschliesslich der Angaben über allfällige Beiträge von Bund und Kanton sowie den nicht beitragsberechtigten Eigenleistungen. Im Anlagevermögen sind Immobilien ab Fr. 50'000, Mobilien, Fahrzeugen sowie IT/Kommunikationssysteme ab Fr. 3'000 pro Anschaffung zu aktivieren.

c) Abschreibungen

Abschreibungen erfolgen linear und indirekt über die Nutzungsdauer.³

Der maximale Abschreibungssatz beträgt für Immobilien 4% pro Jahr (entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 25 Jahren), für Mobilien 20% (entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 5 Jahren) sowie für Informatik und Kommunikationssysteme 33⅓ % (entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 3 Jahren). Grundstücke sind bei der Aktivierung auszuscheiden und dürfen nicht abgeschrieben werden.

Anrechenbare und nicht anrechenbare Abschreibungen sind differenziert zu verbuchen⁴.

Wertberichtigungen auf Beiträge der öffentlichen Hand sind erfolgsneutral über das Passivkonto "Darlehen/Beiträge öffentliche Hand" abzubuchen, Abschreibungen auf nicht beitragsberechtigten Eigenleistungen können erfolgswirksam über Nebenprodukte oder Konti der Klasse 7 verbucht werden. Wertberichtigungen auf Beiträgen der öffentlichen Hand sowie Abschreibungen auf nicht beitragsberechtigten Eigenleistungen gelten als nicht anrechenbarer Aufwand.

d) Schwankungsfonds

Übersteigt der für die Betreuung anrechenbarer Personen ausbezahlte Betriebsbeitrag den für die Betriebsbeitragsbemessung anrechenbaren Aufwand über-

³ Linear über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden auch Restwerte von vor 2008 (in der Regel) degressiv abgeschriebenen Sachanlagen.

⁴ Nicht anrechenbare Abschreibungen sind beispielsweise: Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen von Bund und Kanton oder auf nicht bewilligte Investitionen.



schuss, muss dieser Betriebsgewinn einem dafür geschaffenen Schwankungsfonds zugewiesen werden. Dazu wird im Fondskapital der Einrichtung ein zweckgebundener Fonds gebildet.⁵

Der Verwendungszweck des Schwankungsfonds ist die Deckung allfälliger Verluste im Bereich der Suchttherapie (Hauptprodukt).

Eine andere Mittelverwendung kann auf begründeten Antrag hin vom Kantonalen Sozialamt genehmigt werden.

e) Fondskapital (vgl. Swiss GAAP FER 21, insbes. Ziffer 7, 8, 18)

Das zweckgebundene Fondskapital ist in der Kontengruppe 22 auszuweisen. Für zweckgebundenes Fondskapital ist ein entsprechendes Fondsreglement zu erstellen.

Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand sind im langfristigen Fremdkapital in der Kontengruppe 20 (falls als Darlehen gewährt), ansonsten in der Gruppe 29 (Eventualverbindlichkeit, bedingt rückzahlbar) zu verbuchen. Als zweckgebundenes Fondskapital wären sie nur dann zu verbuchen, wenn die Aktivierung dieser Beiträge in Gruppe 12 (zweckgebundenes Anlagevermögen) erfolgt ist.

f) Revision (vgl. Art. 727a – 730c OR, Art. 69b ZGB, Revisionsaufsichtsgesetz RAG⁶)

Institutionen haben entweder eine ordentliche Revision gemäss Artikel 728 Obligationenrecht oder eine eingeschränkte Revision gemäss Artikel 727a Obligationenrecht durchzuführen.

Eine ordentliche Revision müssen Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen durchführen, die zwei der drei nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

1. Bilanzsumme Fr. 10 Mio.
2. Jahresumsatz Fr. 20 Mio.
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Revision hat durch einen zugelassenen Revisionsexperten / durch eine zugelassene Revisionsexpertin zu erfolgen.

⁵ In der Finanzbuchhaltung (FiBu) ist nur ein Schwankungsfonds für den Gesamtbetrieb zu führen. Falls die Schwankungsfondszuweisungen und -entnahmen einen negativen Betrag ergibt, muss dieser in der FiBu nicht gebucht, sondern nur im Anhang des Revisionsberichts aufgeführt werden. Dieser Negativ-Saldo wird mit zukünftigen Schwankungsfondszuweisungen und -entnahmen verrechnet. Falls die Summe aller Schwankungsfondszuweisungen und -entnahmen über alle Leistungsvereinbarungen einen positiven Betrag ergibt, muss dieser in der FiBu gebucht werden. Bei einem positiven Anfangsbestand des Schwankungsfonds wird eine allfällige Entnahme in der FiBu verbucht, allerdings nur so viel, bis der Endjahressaldo des Schwankungsfonds 0 beträgt. Die darüberhinausgehende Entnahme wird wie beschrieben nur als Negativ-Saldo im Anhang des Revisionsberichts aufgeführt. Gegenüber dem Kantonalen Sozialamt sind die Schwankungsfonds-zuweisungen und -Entnahmen sowie die Fondsbestände pro Leistungsvereinbarung auszuweisen.

⁶ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)



Eine eingeschränkte Revision durch einen zugelassenen Revisor / durch eine zugelassene Revisorin haben alle anderen Institutionen durchzuführen.

Neben den üblichen Revisionstätigkeiten prüft und bestätigt die Revisionsstelle, dass die "Richtlinien des Kantonalen Sozialamts zur Rechnungslegung von suchttherapeutischen Einrichtungen" eingehalten werden.

- g) Konsolidierungspflicht (vgl. Swiss GAAP FER 21, insbes. Ziffer 2 und Swiss GAAP FER 30)

Eine Organisation hat die Jahresrechnung mit anderen Organisationen, die ihrem beherrschenden Einfluss unterliegen oder deren Einfluss sie unterliegen zu konsolidieren und gegenüber dem Kanton auch konsolidiert auszuweisen.

Insbesondere ist die Rechnung zu konsolidieren, wenn eine Institution neben einer Betriebsrechnung separat eine Stiftungsrechnung bzw. Vereinsrechnung führt.

- h) Zeitliche Abgrenzung (vgl. Swiss GAAP FER 21 Rahmenkonzept Ziffer 11)

Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht abzugrenzen.

- i) Spenden (vgl. Swiss GAAP FER 21 insbes. Ziffer 11-13, 22-23)

Spenden-Sammelaktionen sind in der laufenden Rechnung brutto zu erfassen. Insbesondere sind hierbei alle mit der Spendengenerierung verbundenen Aufwendungen gesondert auszuweisen. Im Anhang des Revisionsberichtes ist der Sammelaufwand offenzulegen oder zu bestätigen, dass kein Sammelaufwand angefallen ist.

Allgemeine Spenden ohne Verfügungsbeschränkung durch Dritte sowie Spenden mit einschränkender betrieblicher Zweckbindung sind je separat als Sammel-Ertrag (Konto 6970) und Sammel-Aufwand (Konto 4970) zu verbuchen.